

1480/J

der Abgeordneten Mag. Barmüller
und weitere Abgeordnete
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Aussagen des leitenden Staatsanwaltes Dr. Heimo Lambauer im Expertenhearing
des Unterausschusses des Justizausschusses zu den neuen Ermittlungsmethoden.

Anlässlich des Expertenhearings des Justizunterausschusses zu den neuen Ermittlungsmethoden am 23.10.1996 wurde auch der leitende Staatsanwalt des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Heimo Lambauer als Experte gehört. Er legte dabei die Position der Staatsanwälte gegenüber der Regierungsvorlage dar. In seiner Wortmeldung erwähnte Dr. Lambauer, er habe anlässlich der Diskussion über die Telephonüberwachung in seinem Gerichtssprengel überprüfen lassen, wieviele Überwachungen es gegeben habe und aus welchen Gründen. Dabei seien andere Zahlen, als die vom Bundesministerium für Justiz in einer parlamentarischen Anfrage genannten, ermittelt worden. Diese neuen Zahlen seien, da sie um Doppelzählungen bereinigt wurden, geringer als die vom Bundesministerium für Justiz dem Parlament übermittelten.

Weiters hat Dr. Lambauer, laut Protokoll ausgeführt, daß in Österreich die Telephonüberwachung keineswegs rigoros gehandhabt werde. Er gab überdies zu bedenken, daß zu strenge Kriterien für den Einsatz eines Lauschangriffs, der über das nach § 54 SPG jetzt schon zulässige Maß hinausgeht, deshalb nicht sinnvoll sei, da mit und durch diese Maßnahme der dringende Tatverdacht oft erst geschaffen werden müsse. Aus Sicht der Liberalen ist diese Großzügigkeit und Nonchalance eines offiziellen Vertreters der Staatsanwaltschaft ein wichtiger Hinweis für den mangelnden Respekt vor den Grundrechten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Es stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Aufwelche Anfragebeantwortung bezog sich Dr. Lambauer, als er von einer durch seine Überprüfung nicht bestätigten, sondern geringeren Anzahl von Telefonüberwachungen sprach und welche Zahlen sind in der von ihm revidierten Anfragebeantwortung genannt?
2. Für welchen geographischen Bereich und welchen Zeitraum, der in dieser Anfragebeantwortung ausgewertet wurde, hat der leitende Staatsanwalt wann eine Überprüfung durchgeführt?
3. Wie hat der leitende Staatsanwalt diese Überprüfung durchgeführt?
4. Welche Unterlagen wurden ausgewertet?
5. Sind die überprüften Unterlagen repräsentativ?
6. Sind dadurch numerische Divergenzen festgestellt worden, die auf eine überhöhte Angabe der Telefonüberwachungen durch das BMJ schließen lassen und wenn ja, wie lassen sich diese Divergenzen erklären?
7. Sind solche Divergenzen auch für andere Gerichtssprengel denkbar und wenn ja, wie hoch sind sie zu beziffern und bereits richtiggestellt?
8. Wird an einer einheitlichen Erhebungsmethode gearbeitet, sodaß zukünftig aussagekräftiges statistisches Grundlagenmaterial für die parlamentarische Arbeit in der Frage der Anzahl der durchgeführten Telefonüberwachungen zur Verfügung stehen wird?

9. Ist die geäußerte Auffassung, daß mittels Telephonüberwachung und bei zur Verfügung stehenden Mitteln wie dem Lauschangriff auch diese zur Schaffung eines dringenden Tatverdachts dienen sollen, auch die Auffassung des BM für Justiz?

10. Entspricht es der Praxis, daß schon heute erlaubte Überwachungsmittel zur Herstellung eines dringenden Tatverdachtes genutzt werden?

11. Gibt es seitens des BM für Justiz Erlässe, die sich mit dem Thema Telephonüberwachung auseinandersetzen und wenn ja, wie lauten sie?